

Erklärung zur Nutzung von Personenstandsunterlagen

Name: _____

Institution: _____

Straße: _____

PLZ Ort: _____

Ich erkläre, dass ich bei der Benutzung von Personenstandsunterlagen die Schutzrechte Betroffener nach § 7 Abs. 2 Satz 3 bzw. Abs. 5b des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NW) wahren werde.¹

Ist eine Veröffentlichung geplant, verpflichte ich mich, Namen von Betroffenen und andere Einzelheiten, die eine Identifizierung ermöglichen würden, unkenntlich zu machen. Ich werde Reproduktionen (Kopien, Digitalfotos etc.) aus Personenstandsunterlagen nicht an Dritte weitergeben.

Greven, den _____

(Unterschrift)

¹ Auszug aus dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NW) vom 16. Mai 1989: §7 (Nutzung durch Dritte) Abs. 2 Satz 3: „Bezieht es [das Archivgut] sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person, so darf es frühestens 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden; ist der Todestag dem Archiv nicht bekannt, endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt.“ §7 Abs. 5b: „Die Nutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn b) Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange einer Person beeinträchtigt werden [...]“.